



Baden-Württemberg  
Regierungspräsidium Tübingen

**INFORMATION**

**Unbrauchbarmachung von Schusswaffen oder aus Schusswaffen hergestellten Gegenständen**

Rechtsgrundlage: BeschG §9 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit BeschV Anlage I Nr. 6.1.2 und 6.3

Zu ändernde Teile	Anforderungen
<b>Patronenlager</b>	Das Patronenlager muss so verändert sein, dass weder Munition noch Treibladungen geladen werden können.
<b>Lauf</b>	Langwaffen Der Lauf muss in dem, dem Patronenlager zugekehrten Drittel mindestens 6 kalibergroße Bohrungen oder andere gleichwertige Laufveränderungen aufweisen und vor diesen in Richtung der Mündung mit einem kalibergroßen gehärteten Stahlstift verschweißt und dadurch dauerhaft verschlossen sein
	Kurzwaffen Der Lauf muss auf seiner ganzen Länge, bei Pistolen im Patronenlager beginnend, bis zur Laufmündung einen durchgehenden Schlitz von mindestens 4 mm Breite, oder im Abstand von jeweils 30 mm 3 Kalibergroße Bohrungen oder andere gleichwertige Laufveränderungen aufweisen.
<b>Verschluss</b>	Der Verschluss muss dauerhaft funktionsunfähig gemacht sein.
<b>Griffstücke und andere wesentliche Waffenteile von Handfeuer-Kurzwaffen</b>	Der Auslösemechanismus in Griffstücken oder anderen wesentlichen Waffenteilen muss dauerhaft funktionsunfähig gemacht sein.

**Allgemeines:**

Schusswaffen oder deren wesentliche Teile sind dann unbrauchbar gemacht, wenn die Schussfähigkeit oder Funktion mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen nicht wieder hergestellt werden kann.

Dem schriftlichen Antrag zur Zulassung sind ein Muster sowie eine Dokumentation incl. Zeichnungen bzw. Photos, auf denen die Art und Weise der Umbaumaßnahme ersichtlich ist und eine Liste der für den Umbau verwendeten Materialien beizufügen.

Das Muster ist der zulassenden Stelle zu überlassen.

Bei Einzelstücken sind nur der Antrag und die Dokumentation mit Zeichnungen und Materialliste erforderlich, es wird kein Muster einbehalten.

Bei Serienwaffen erhält der Antragsteller einen Zulassungsbescheid für das geprüfte Waffenmodell mit der Auflage, das Zulassungszeichen mit der erteilten Kennziffer auf jeder Waffe aufzubringen.

Ein Zulassungsantrag kann auch für mehrere Modelle gestellt werden die annähernd baugleich sind und durch die gleiche Art des Umbaus unbrauchbar gemacht werden können. Bei der Zulassung ist jedoch von jedem Modell ein Muster vorzulegen.

Vom Antragsteller können auch zu einem späteren Zeitpunkt noch weitere annähernd baugleiche Modelle zu einer bereits bestehenden Zulassung vorgelegt werden.

Sofern es sich um Einzelstücke handelt, wird bei jeder Waffe die Umbaumaßnahme geprüft. Das Kennzeichen mit der darunter stehenden Kennziffer wird von der zulassenden Stelle auf die Waffe aufgebracht.

Zulassungen zur Unbrauchbarmachung und ggf. beantragte Zulassungsnachträge sind gebührenpflichtig.

Diese Festlegungen sind sinngemäß auch auf aus Schusswaffen hergestellte Gegenstände anzuwenden.

Zulassungszeichen für Serienwaffen



Zulassungszeichen für Einzelwaffen



Beschussamt Ulm  
Albstraße 74

89081 Ulm

Tel.: 0731-9 68 51-0  
Fax: 0731-9 68 51-99  
beschussamt@rpt.bwl.de

Akkreditierte Prüf- und  
Zertifizierungsstelle



DAP-PL-3580.00  
DAP-ZE-3580.00